

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs, womit gemäß § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1971, LGBl. 10/2026, für das Gemeindegebiet eine **Lawinenkommission** installiert, deren Befugnisse festgelegt und dieser Kommission eine **Geschäftsordnung** gegeben wird.

§ 1

Der Schutz der Bevölkerung vor Lawinen und deren Folgewirkungen stellt eine Aufgabe der örtlichen Sicherheitspolizei im Sinne des § 32 Abs. 2, Z.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 dar; die Händhabung der Ortspolizei selbst obliegt, sofern nicht einzelne ihrer Aufgaben besonderen staatlichen Organen übertragen wurden, zufolge § 38 Abs. 1 Z. 6 dieses Gesetzes dem **Bürgermeister**.

Um dem Bürgermeister das Erkennen und die Bekämpfung von Lawinengefahren zu ermöglichen, wird für den Gemeindebereich von Hollenstein an der Ybbs eine Lawinenkommission installiert, deren personelle Zusammensetzung, Aufgaben und Wirkungsbereich in dieser Verordnung geregelt wird.

§ 2

Der Lawinenwarnkommission gehören:

Vorsitzende:	Bgm. Manuela Zebenholzer
1. Vorsitzender-Stellvertreter:	Vizebgm. Walter Holzknecht
2. Vorsitzender-Stellvertreter:	Amtsleitung der Gemeinde Hollenstein/Ybbs

Mitglieder:

Herbert Zebenholzer
Klaus Jagersberger
Werner Fohringer

Ersatzmitglieder:

Mundhir Saad Almarashi
Patrick Haslinger
-x-

Für die unter § 2 genannten Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, sofern diese nicht angeführt sind.

§ 3

Vor Aufnahme ihrer Funktion ist die Lawinenkommission von ihrem Vorsitzenden **alljährlich** zu einer Sitzung einzuberufen, in der die der Kommission angehörenden Mitglieder jeweils individuell (namentlich) für die kommende Wintersaison festgelegt werden. Weiters sind für die kommende Wintersaison auch Ersatzmänner festzulegen.

Sämtliche der Lawinenkommission angehörige Mitglieder müssen mit Ausnahme des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters oder der Stellvertreter gemäß Verordnung des Bürgermeisters bezüglich "**Verhinderung und Vertretung des Bürgermeisters**" gemäß § 27 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, eine **fachliche Ausbildung in Lawinenkunde** nachweisen können.

Die **Funktionsperiode** der Lawinenkommission erstreckt sich gleichlautend mit der Funktionsperiode des Gemeinderates wobei die Tätigkeit der Lawinenkommission mit den ersten Schneefällen der neuen Wintersaison beginnt und mit der abgeschlossenen Schneeschmelze im darauffolgenden Frühjahr endet.

§4

Die Aufgabe der Lawinenkommission ist die Beratung und Unterstützung des Bürgermeisters bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Lawinengefahren im gesamten Gemeindegebiet, wie z.B. der Schutz von Personen und Sachen vor Lawinengefährdung in den örtlichen Siedlungsgebieten.

Ist auf Grund besonderer atmosphärischer, meteorologischer oder witterungsmäßiger Verhältnisse, auf Grund bestehender Erfahrungswerte oder wegen der über den ORF verbreiteten Meldungen der GeoSphere Austria oder wegen vorliegender Wetterwarnungen bzw. Lawinengefareneinstufungen des NÖ Lawinendienstes, mit der Gefahr von Lawinenabgängen zu rechnen, kann der Geschäftsführer der Skiliftanlage Königsberg den Bürgermeister ersuchen, die Lawinenkommission als Dienstleister der Skiliftanlage zusammenzurufen, um einen Beschluss über die zum Schutze vor Lawinengefährdungen erforderlichen Maßnahmen herbeizuführen und das Ergebnis der Beurteilung im Protokollbuch zu beurkunden. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Lawinenkommission ist es erforderlich, dass zumindest die **Hälfte** ihrer Mitglieder anwesend ist bzw. im Sinne des Abs. 2 dieses Paragraphen kontaktiert wurde.

Bei Stimmengleichheit in dieser Kommission gilt die Meinung als zum Beschluss erhoben, der der Vorsitzende beitrifft. Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind vom Bürgermeister, seinem Vertreter im Vorsitz oder dem jeweils hiermit vom Bürgermeister betrauten Mitglied der Lawinenkommission zu vollziehen.

§ 5

Die Beschlüsse der Lawinenkommission sind jeweils in einem Protokollbuch, das über die Sitzungen und die dabei gefassten Beschlüsse in chronologischer Reihe Auskunft zu geben hat, festzuhalten.

Die Mitglieder der Lawinenkommission haben den Gegenstand der Beschlussfassung durch Beisetzung ihrer Unterschrift zu beurkunden; wurde die Meinung eines Mitgliedes fernmündlich oder durch Boten eingeholt, ist hierüber ein kurzer Vermerk zu verfassen.

§6

Die Anordnungen und Verfügungen der Lawinenkommission sind in geeigneter und für den Kreis der betroffenen Personen in leicht wahrnehmbarer Weise kundzumachen.

Die Verlautbarung der Anordnungen ist von der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs durchzuführen.

Anordnungen im Bereiche der Skiliftanlage Königsberg in Hollenstein an der Ybbs sind bei der Berg- und Talstation der betroffenen Aufstiegsanlagen sowie am Beginn der betroffenen Schiabfahrten und Schirouten von der Betreibergesellschaft anzubringen.

Es sind darüber hinaus die für Lawinengefahr allgemein in Verwendung stehenden Symboltafeln anzubringen.

§7

Diese Verordnung tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren sämtliche vorangegangenen Verordnungen zur Lawinenkommission der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs ihre Rechtswirksamkeit. Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2026

Für den Gemeinderat der Gemeinde Hollenstein an der Ybbs


Bez.
Amstetten
N.Ö.
Manuela Zebenholzer
Bürgermeisterin

angeschlagen am: 27. März 2026 *

abgenommen am: